

857 JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelverzicht/-rücknahme

Das Wichtigste in Kürze:

1. Im Jugendstrafverfahren ist ein Rechtsmittelverzicht immer unzulässig, wenn er auch im allgemeinen Strafverfahren unzulässig ist.
2. Das Anfechtungsrecht der Erziehungsberechtigten (§ 67 JGG) bleibt erhalten, auch wenn der Jugendliche selbst wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hatte.
3. Die Rechtsmittelrücknahme eines jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten beurteilt sich gem. § 2 Abs. 2 JGG nach allgemeinem Strafverfahrensrecht.
4. Gem. § 55 Abs. 3 JGG kann der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

- 858** **Literaturhinweise:** d'Alquen/Daxhammer/Kudlich, Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts eines jugendlichen Angeklagten unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung? StV 2006, 220; Berenbrink, Der übereilte Rechtsmittelverzicht des Angeklagten, 2005; Eisenberg/Müller, Widerrufbarkeit der auf Irrtum beruhenden eigenhändigen Revisionsrücknahme eines in Haft befindlichen Minderjährigen? Jura 2006, 54; s.a. die Hinw. bei → JGG-Besonderheiten, Allgemeines, Teil A Rdn 620.

- 859** 1. Im Jugendstrafverfahren ist ein Rechtsmittelverzicht immer unzulässig, wenn er auch im allgemeinen Strafverfahren unzulässig ist (dazu Burhoff, HV, Rn 1790). Darüber hinaus ist insbesondere von **Unzulässigkeit/Zulässigkeit** auszugehen (dazu Burhoff, HV, Rn 1790 u. Rn 2189) in folgenden **Beispielfällen**:

860 Unzulässigkeit,

- bei unverteidigtem Angeklagten in einem Fall **der notwendigen Verteidigung** (OLG Celle StV 2013, 12 [Ls.] m. Anm. Burhoff StRR 2012, 424; OLG Düsseldorf StV 1998, 647; OLG Hamm StV 2010, 67; OLG Köln StV 2003, 65), wobei die jugendfreundliche Auslegung von § 140 Abs. 2 eine besondere Rolle spielt, d.h. bereits dann, wenn eine Jugendstrafe droht (OLG Hamm StV 2009, 85; LG Gera StraFo 1998, 270; 1998, 342, s. dazu auch Burhoff, EV, Rn 2328 ff.; Burhoff, HV, Rn 1759 ff. → JGG-Besonderheiten, Verteidigung, Teil A Rdn 990 ff.),
- wenn dem Verurteilten aufgrund seiner geistigen Entwicklung die notwendige **Einsichtsfähigkeit** in die Bedeutung und Tragweite der Prozesshandlung fehlt (OLG Düsseldorf JZ 1985, 960; HK-JGG/Laue, § 55 Rn 16; Eisenberg, § 55 Rn 13a, s. auch Rdn 864),
- wenn ein Jugendrichter den Angeklagten (entgegen § 18 Abs. 1 S. 3 JGG) gleichsam schockiert hat durch die Mitteilung der **Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts**,

sodass dieser die sodann ausgesprochene Rechtsfolge als besonders milde beurteilt und irrig annimmt, eine weniger eingriffsintensive Rechtsfolge sei schwerlich zu erlangen (*Eisenberg*, § 55 Rn 13a),

- bei **besonderer Verfahrenskonstellation** (Der jugendliche Angeklagte polnischer Herkunft wurde nach elf HV-Tagen u.a. wegen Raub mit Todesfolge zu einer Jugendstrafe von 5 Jahren und 11 Monaten verurteilt. Der Vorsitzende legt einen Rechtsmittelverzicht nahe, den der Angeklagte nach Rücksprache mit seinem Pflichtverteidiger erklärt. Allerdings handelte es sich nicht um den Pflichtverteidiger, der ihn in der HV verteidigt hatte, sondern um einen nur am letzten Tag anwesenden Vertreter (für die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts: *d'Alquen/Daxhammer/Kudlich StV* 2006, 220).

Zulässigkeit,

861

- wenn sowohl der **Angeklagte** als auch sein **anwesender Vater** auf Rechtsmittel verzichtet haben, wenn sofern besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verzicht nicht gewollt oder die Tragweite des Verzichts nicht erfasst wurde (OLG Hamm, Beschl. v. 3.4.2008 – 2 Ws 97/08),
- bei einem **ausländischen Heranwachsenden** ohne hinreichende Deutschkenntnisse, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag und ein Dolmetscher übersetzt hat (str.; OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.6.2004 – 1 Ws 50/04; OLG Hamburg StV 2006, 175 m. Anm. *Keller/Gericke*).

2. Das Anfechtungsrecht der **Erziehungsberechtigten** (§ 67 JGG) bleibt erhalten, auch wenn der Jugendliche selbst wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hatte. Der abwesende Erziehungsberechtigte soll an die Erklärung des anwesenden Berechtigten gebunden sein. Das soll auch für einen Rechtsmittelverzicht im Anschluss an die Urteilsverkündung gelten (*Brunner/Dölling*, § 67 Rn 3; zw. *Eisenberg*, § 67 Rn 16).

862

Legt ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter des Angeklagten Rechtsmittel ein und ist über das Rechtsmittel bei **Eintritt der Volljährigkeit** noch nicht entschieden, so kann der Angeklagte das Rechtsmittel auch dann weiter betreiben, wenn er vorher auf Rechtsmittel verzichtet hatte (BGHSt 10, 174).

863

3. Die **Rechtsmittelrücknahme** eines jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten beurteilt sich gem. § 2 Abs. 2 JGG nach **allgemeinem Strafrecht**, sofern ihm nicht im Hinblick auf seine geistige Entwicklung die genügende Einsichtsfähigkeit fehlt. Die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite eines Rechtsmittelverzichts soll bei einem 19-Jährigen auch dann gegeben sein, wenn das Tatgericht eine „schizoide Persönlichkeitsstörung“ mit „paranoiden Tendenzen“ im Sinne einer schweren anderen seelischen Abartigkeit angenommen hat und daher gemäß §§ 20, 21 StGB von einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten ausgegangen ist (BGH NStZ-RR 1998, 60).

864

- 865** Nach Ansicht des **BGH** soll die **alleinige Rechtsmittelrücknahme** eines sich in **U-Haft befindlichen Jugendlichen** ohne Wissen bzw. Einverständnis der Eltern und des Verteidigers auch dann wirksam sein, wenn zwar die dem Verteidiger erteilte Vollmacht des Angeklagten von dessen Eltern als gesetzliche Vertreter unterschrieben worden war, das Rechtsmittel jedoch ausschließlich namens und in Vollmacht des Angeklagten erfolgte (BGH StraFo 2005, 161 mit abl. Anm. *Eisenberg/Müller* Jura 2006, 54). Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Zwar hat grds. der Wille auch des minderjährigen Angeklagten Vorrang. Allerdings ist das Jugendstrafverfahren von einer besonderen Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Jugendlichen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für den Bereich der U-Haft, da gem. § 72 Abs. 1 JGG die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen sind (→ *JGG-Besonderheiten, Untersuchungshaft*, Teil A Rdn 947 ff.). Insofern kann der Rechtsmittelverzicht **unwirksam** sein, wenn er aus der U-Haft heraus abgegeben und nicht seitens des Gerichts überprüft wurde, ob der Prozessklärung unzutreffende tatsächliche oder rechtliche Annahmen zugrunde liegen (vorliegend ging der Jugendliche fälschlicherweise davon aus, dass sich die Strafe noch erhöhen könne; *Eisenberg*, § 55 Rn 11). Jedenfalls sollte der Jugendliche (seitens der Vollzugsanstalt oder des Gerichts) darauf hingewiesen werden, dass er sich mit seinem Verteidiger oder gesetzlichen Vertreter beraten und ggf. seine Rücknahmeerklärung widerrufen könne (*Eisenberg/Müller* Jura 2006, 56).

☞ Zwar kann der Verteidiger – um die o.g. Situation zu vermeiden – den **Eltern** raten, **in eigenem Namen Rechtsmittel** einzulegen. Allerdings bedeutet dies bei dem Rechtsmittel „Revision“ die Beauftragung eines eigenen Anwalts, was die Kosten nicht unerheblich erhöht. Sinnvoller ist es daher, den Jugendlichen umfassend über das Rechtsmittelverfahren aufzuklären und ihm zu verdeutlichen, dass eine Rücknahme des Rechtsmittels nur nach Rücksprache erfolgen darf.

- 866** 4. Gem. § 55 Abs. 3 JGG kann der **Erziehungsberechtigte** oder **gesetzliche Vertreter** das von ihm eingelegte Rechtsmittel **nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen**. Dies gilt auch für eine nachträgliche Rechtsmittelbeschränkung. Die Zustimmung des Angeklagten ist auch dann erforderlich, wenn er seinerseits vorher auf Rechtsmittel verzichtet hat, weil er das im Vertrauen auf von anderen betriebenen Rechtsmitteln getan haben kann (BGHSt 10, 174; *Eisenberg*, § 55 Rn 11; HK-JGG/*Laue*, § 55 Rn 17).

☞ Der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter kann ein vom **Angeklagten** oder seinem Verteidiger **eingelegtes Rechtsmittel** nur mit Einwilligung des Angeklagten zurücknehmen.

Siehe auch: → *JGG-Besonderheiten, Allgemeines*, Teil A Rdn 619; → *JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelbeschränkungen*, Teil A Rdn 817; → *JGG-Besonderheiten, Verteidigung*,

Teil A Rdn 990; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Allgemeines*, Teil A Rdn 1653; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Erklärung*, Teil A Rdn 1660; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Verteidiger*, Teil A Rdn 1669; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Allgemeines*, Teil A Rdn 1732; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Erklärung*, Teil A Rdn 1738; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Verteidiger*, Teil A Rdn 1751; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Zeitpunkt*, Teil A Rdn 1761.

JGG-Besonderheiten, Revision

867

Das Wichtigste in Kürze:

1. Bei einer Anfechtung von Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel darf sich die Revision weder im Antrag noch in der Begründung auf die Rechtsfolgen beschränken.
2. Aufgrund der Besonderheiten des JGG-Verfahrens ergeben sich neben den allgemeinen Rügen auch besondere Verfahrensrügen.
3. Mit der Sachrüge kann gerügt werden, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe nicht vorlagen.
4. § 357 (Erstreckung auf Nichtrevidenten) ist nicht zugunsten eines früheren Mitangeklagten anwendbar, für den die Revision wegen § 55 Abs. 2 JGG unzulässig war.

Literaturhinweise: **Altenhain**, Zur Rechtskraftdurchbrechung bei der nach § 55 II JGG unzulässigen Revision, *NStZ* 2007, 283; **Baumhöfener**, Schwere der Schuld i.S.d. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bei erfolgsqualifizierten Delikten, *ZJJ* 2011, 428; **Eisenberg**, Zur verfahrensrechtlichen Stellung der Jugendgerichtshilfe, *StV* 1998, 304; *ders.*, Anwendungsmodifizierung bzw. Sperrung von Normen der StPO durch Grundsätze des JGG, *NStZ* 1999, 281; *ders.*, Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit als Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ JGG § 17 JGG § 17 Absatz II Alt. 2 i.V.m. § JGG § 2 JGG § 2 Absatz I 2 JGG), *NStZ* 2013, 636; **Jacobs**, Zur Verwertbarkeit einer Beschuldigtenvernehmung bei Verstößen gegen § 67 Abs. 1 JGG, *StRR* 2007, 170; **Meyer-Goßner**, Revisionserstreckung und Jugendstrafrecht. § 357 StPO und § 55 Abs. 2 Satz 1 JGG: Über das Zusammentreffen zweier verfehlter Vorschriften in: *FS-Eisenberg* 2010, S. 399; **Mohr**, Zur Problematik der Verbindung von Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren, *JR* 2006, 499; **Möller**, Führen Verstöße gegen § 67 I JGG bei polizeilichen Vernehmungen eines jugendlichen Beschuldigten zu einem Beweisverwertungsverbot?, *NStZ* 2012, 113; **Pedal**, Die Voraussetzungen der Jugendstrafe, *JuS* 2008, 414; **Prittwitz**, Scheinbegünstigung und Scheinfürsorge *StV* 2007, 52; **Satzger**, Überlegungen zur Anwendbarkeit des § 357 StPO auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte – gibt es einen abweichenden Maßstab für Gerechtigkeit gegenüber Jugendlichen? in: *FS-Böttcher*, 2007, S. 175; **Swoboda** Zur Frage einer Revisionserstreckung trotz Revisionsausschlusses im Jugendstrafverfahren, *HRRS* 2006, 376; s.a. die Hinw. bei → *JGG-Besonderheiten, Allgemeines*, Teil A Rdn 620, und bei → *Revision, Allgemeines*, Teil A Rdn 2006.

868

1. Ein Urteil, das **lediglich** auf **Erziehungsmaßregeln** und/oder **Zuchtmittel** lautet, kann gem. § 55 Abs. 1 JGG **nicht** im Hinblick auf die verhängte Rechtsfolge **angefochten** wer-

869